

Teilhabe ist ein Menschenrecht!

Wege zur barrierefreien Teilhabe im Lahn-Dill-Kreis

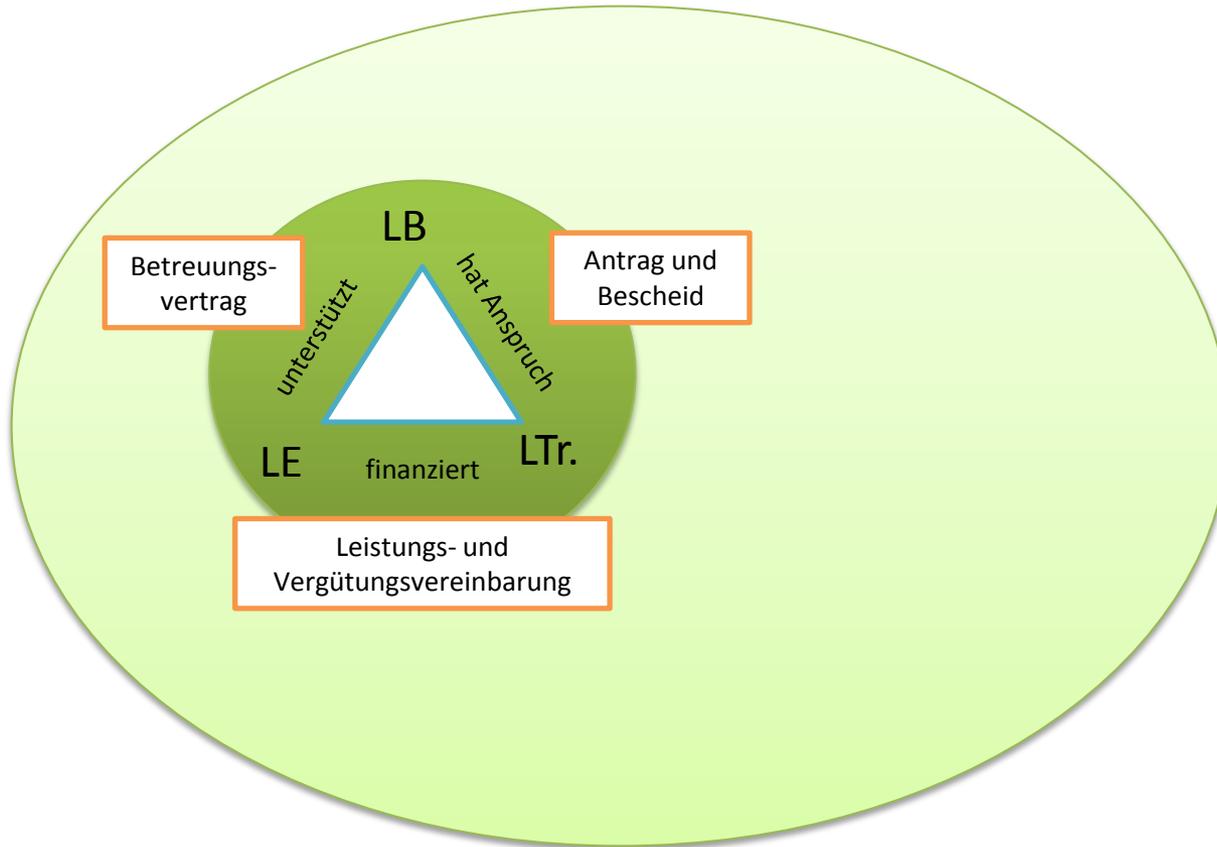
Fachtag am 19.11.2018

Umsetzung des BTHG/HAG in den hessischen Regionen durch den LWV Hessen

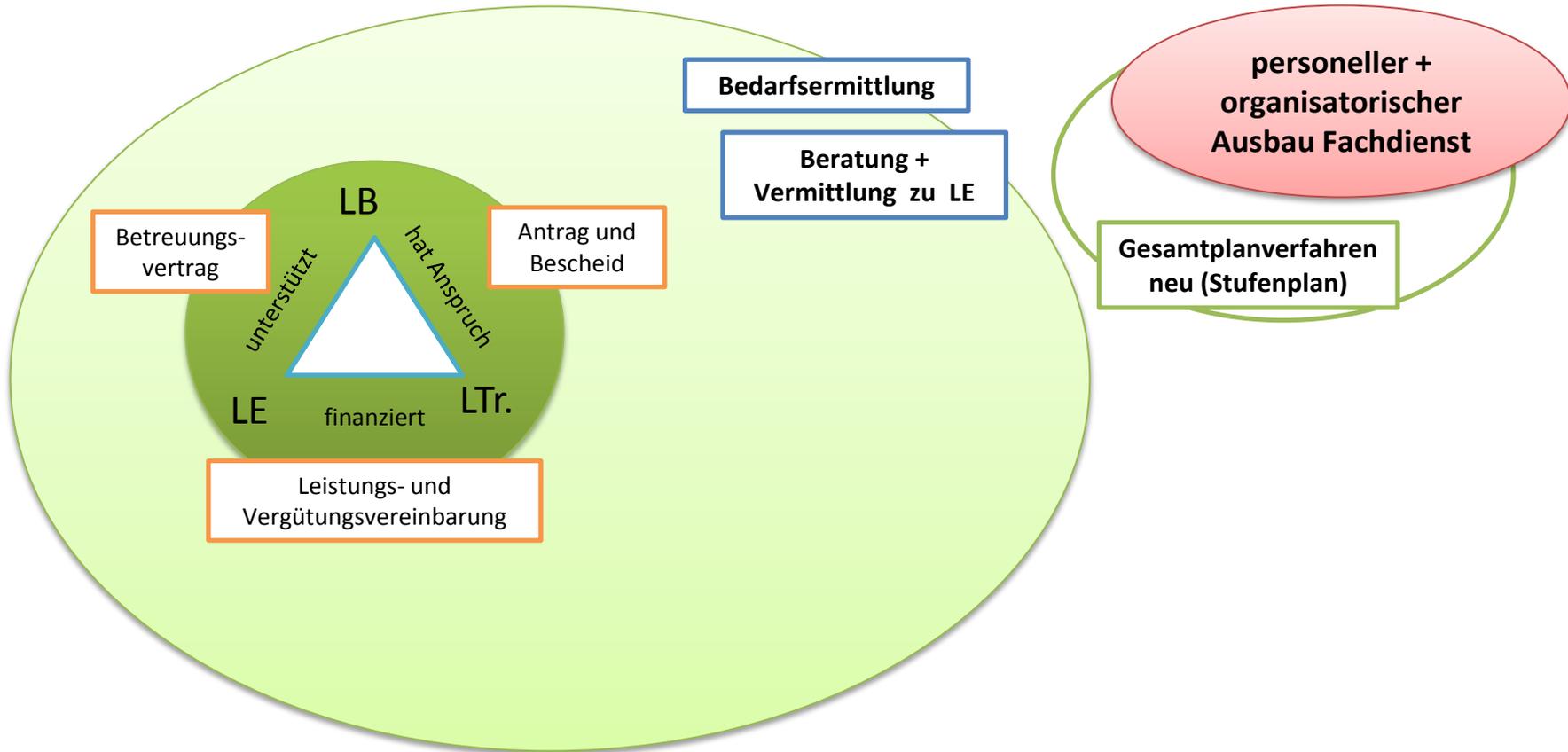
Ulrike Jorzik, Teilprojektleitung Umsetzung BTHG

Übersicht über die gesetzlichen Änderungen

- Stufenplan zur Umsetzung des neuen Gesamtplanverfahrens
- Übergangsverfahren (seit 01.01.2018)
- neues Gesamtplanverfahren mit dem ITP Hessen
(im Lahn-Dill-Kreis voraussichtlich ab 01.10.2019)
- Änderungen bei der Refinanzierung
- Zuständigkeitsveränderungen
- Trennung Fachleistung – existenzsichernde Leistungen ab 01.01.2020
- neue Leistungs- und Finanzierungssystematik



HAG SGB IX
und SGB XII



HAG SGB IX
und SGB XII

Übergangsverfahren

seit 01.01.2018
zunächst hessenweit

Gesamtplanverfahren mit dem ITP (= Verfahren ITP 2018)

- regionenweise nach einem Stufenplan
- voraussichtlich in Halbjahresschritten
- ab 01.10.2018

stufenweise
Umsetzung ab
Oktober 2018



ITP 2018

Die Ziffern in der Karte bezeichnen die jeweilige Stufe des Stufenplans. Stufe 1 beginnt im Oktober 2018. Die weitere Umsetzung ist in Halbjahresschritten vorgesehen.

LWV Hessen, Umsetzung BTHG

Übergangsverfahren

Instrumente Bedarfsermittlung

- WIE BISHER: Grundlage des Gesamtplanes sind in allen Fällen die bisher eingesetzten Instrumente zur Bedarfsermittlung.
 - NEU: Vom BTHG geforderte Inhalte sind bei der Bedarfsermittlung/ Teilhabeplanung zu ergänzen sofern sie nicht bereits im Rahmen dieser Instrumente dokumentiert werden: Ziele, Ressourcen, Fähigkeiten, Zielerreichung
-
- HMB-Verfahren
 - Der LWV-Fachdienst führt seine bisherige Tätigkeit fort.
 - Anstelle von Entwicklungsberichten kommt die Fortschreibung des HMB-Verfahrens zum Einsatz, die die Anforderungen des BTHG erfüllt (vom LWV zur Verfügung gestelltes Format).
 - Ansonsten nutzen die Leistungserbringer wie bisher zur Bedarfsermittlung/ Hilfeplanung IBRP, IHP, ITP (in PerSEH-Regionen)

Gesamtplanverfahren

- WIE BISHER: Akteure und Beteiligte (wer macht mit wem Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung)
- NEU: Gesamtpankonferenz laut BTHG
- schriftliche Aufstellung des Gesamtplans
 - Übermittlung an den Leistungsberechtigten auf Anforderung

Was wird aus der Hilfeplankonferenz?

Hier findet das bisherige Verfahren und damit auch die Hilfeplankonferenz weiterhin statt.

Im Einzelfall kann eine Gesamtpankonferenz stattfinden.

LWV Hessen, Umsetzung BTHG

Gesamtplanverfahren mit dem ITP Hessen - regionenweise Umsetzung –

- im LDK voraussichtlich ab Oktober 2019
- Informationsveranstaltungen im Mai 2019
- Schulungen zum DV-Verfahren nach den Sommerferien
- Schulungsangebote ITP werden auf der Homepage des LWV veröffentlicht

Einzelfallhilfe des LWV

Erstberatung; Prüfung der vorliegenden Unterlagen und Informationen

Auftrag

Fachdienst des LWV

Bedarfsermittlung/Teilhabeplanung, Beratung und Unterstützung

Einzelfallhilfe und Fachdienst
Klärung von Fragen (bei Bedarf)

Fachdienst

Erstellung ITP, Unterschrift durch LB

Empfehlung

Einzelfallhilfe

Feststellung der Leistung, Erstellung des Gesamtplans, Bescheid

- ❖ im Zusammenhang mit der **Bedarfsermittlung** Information & Beratung über mögliche Unterstützung durch den **Fachdienst** des LWV
- ❖ **in der aktuellen Wohnsituation/ Lebenswelt** des behinderten Menschen (z. B. im Krankenhaus, zu Hause -> Einschätzung des persönlichen Unterstützungsbedarfes im Gesamtkontext des Menschen)
- ❖ bei Bedarf
 - Akquise/Begleitung von/zu Unterstützungsangeboten,
 - Unterstützung bei Antragstellungen durch den Fachdienst des LWV

In den Regionen, die auf das Gesamtplanverfahren mit dem ITP umgestellt werden, **findet die Hilfeplankonferenz nicht mehr statt.**

bei Bedarf wird eine Gesamtplan-/Teilhabeplankonferenz durchgeführt:

- diese hat den Charakter einer Fallkonferenz
- d.h. es sind nur Personen/Institutionen beteiligt, die im Zusammenhang mit dem individuellen Fall von Bedeutung sind
- kann nur mit Zustimmung der leistungsberechtigten Person einberufen werden

Was müssen Leistungserbringer und „abgebende Institutionen“ wissen?

- ✓ Suche nach geeigneten Unterstützungsleistungen erfolgt zukünftig im Rahmen der Beratung und Unterstützung durch den FD des LWV
- ✓ deshalb frühzeitige Information an die zuständige Sachbearbeitung im LWV Hessen,
 - wenn eine Person neu nach Leistungen der Eingliederungshilfe nachfragt
 - oder wenn eine bedeutsame Veränderung des Unterstützungssettings ansteht
- ggf. Teilnahme am Gespräch zur Bedarfsermittlung und Erstellung des ITP, wenn Sie vom Leistungsberechtigten als Person des Vertrauens benannt sind

10% der Fortschreibungen werden **durch den FD** des LWV erstellt

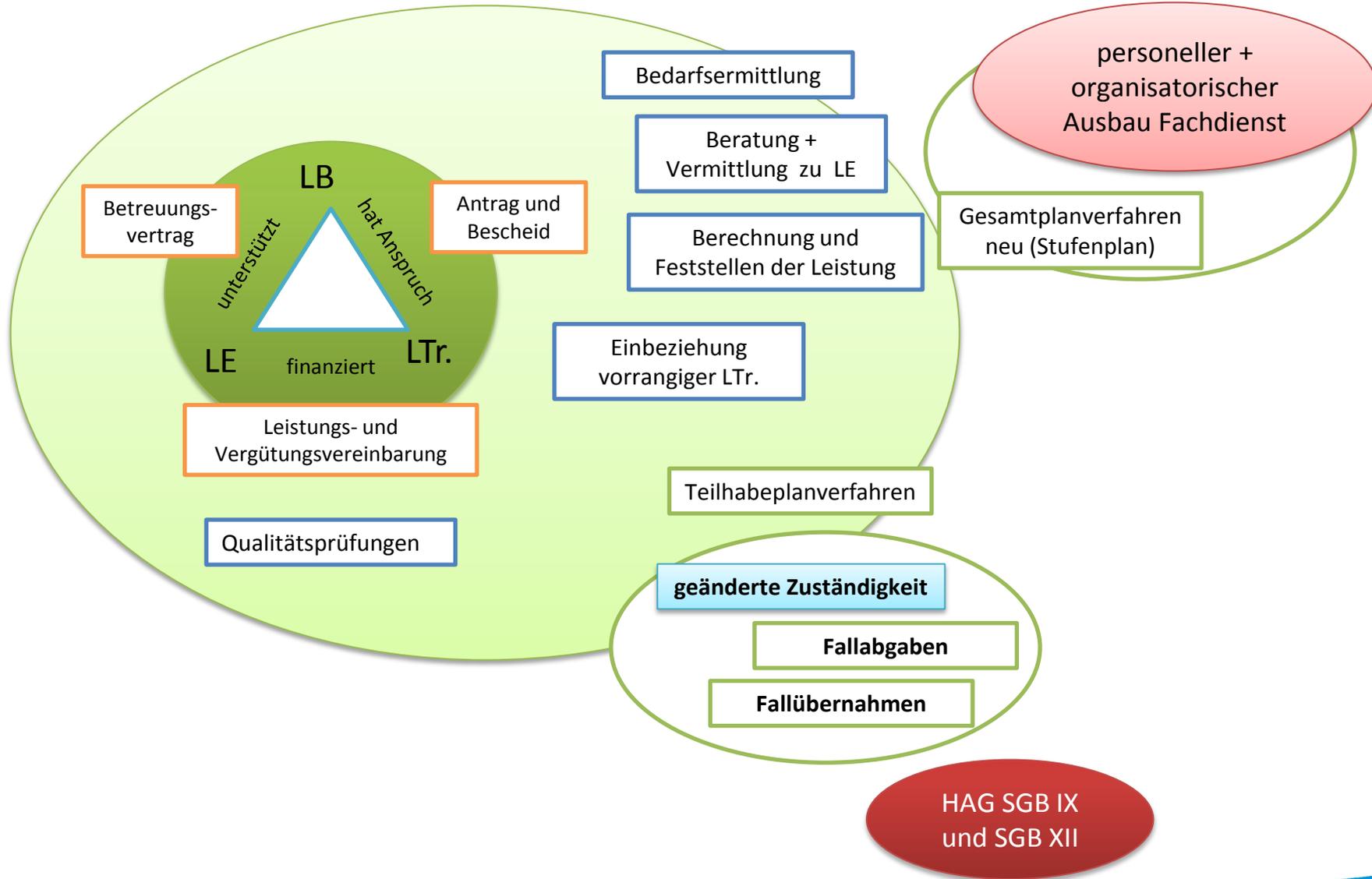
- ✓ keine regelhafte Doppelerstellung durch LE und FD
- ✓ Ermittlung durch Zufallsauswahl anhand der letzten Ziffer des Aktenzeichens des LB
 - ✓ wenn diese zum Zeitpunkt der Fortschreibung der des aktuellen Jahres entspricht (z.B. 261234**9** in 201**9**)
 - ✓ **und**
 - ✓ der LB (auch) eine Leistung im Lebensbereich Wohnen erhält
- ✓ FD wird vor Ende des Bewilligungszeitraums LWV-intern automatisch beauftragt
- ✓ weiteres Vorgehen wie bei Neufall/Wechsler

bei 90% der Fortschreibungen wird der ITP Hessen **durch die Leistungserbringer** erstellt

- ✓ Plausibilisierung erfolgt durch den FD des LWV
- ✓ bei Fragen oder unterschiedlichen fachlichen Sichtweisen setzt sich der FD mit dem Ersteller beim Leistungserbringer in Verbindung
 - ✓ falls der ITP überarbeitet werden soll, gibt er ihn an den Ersteller zurück
 - ✓ falls eine schriftliche oder telefonische Klärung nicht möglich ist, erfolgt eine Bedarfsermittlung durch den FD im Rahmen eines Gespräches vor Ort und es wird ein zweiter ITP erstellt

Bis zu einer Umstellung auf eine neue Leistungs- und Vergütungssystematik (voraussichtlich 2022) gelten die bislang vereinbarten Finanzierungsregelungen und der Bogen Zeiteinschätzung des ITP wird nicht verwendet!

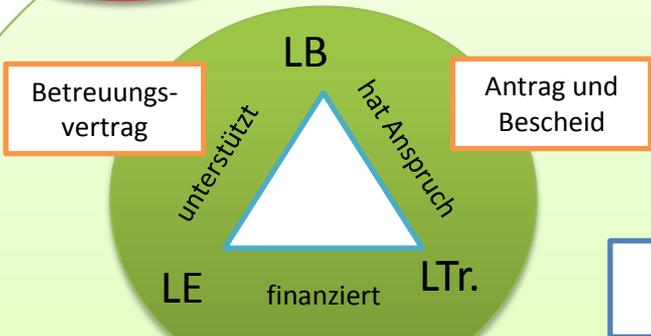
- Einstufung in eine Bedarfsgruppe (Wohnen/Gest. d. Tages) nach den HMB-Verfahren („Auswertungsraster“)
- Zeiteinschätzung zur Ermittlung der Fachleistungsstunden dokumentiert im ITP (Nr.12, zeitlicher Umfang)
- Einschätzung notwendiger Annexleistungen dokumentiert im ITP (Nr. 11/12)



		Erwachsene	Kinder und Jugendliche
zukünftig SGB IX Eingliederungshilfe	stationär/ teilstationär + (BWF)	Verbleib beim LWV Abgabe Existenzsicherung an örtl. Träger	Abgabe an örtl. Träger
	BW	Verbleib beim LWV	
	ambulant	Fallübernahme	Verbleib beim örtl. Träger
SGB XII	WPH	Verbleib beim LWV	
	Pflege stationär ohne WPH	Abgabe an örtl. Träger	
	§ 67 SGB XII	Fallübernahme	

ITP neu /
Anpassung
DV-Verfahren

personeller +
organisatorischer
Ausbau Fachdienst



Bedarfsermittlung

Beratung +
Vermittlung zu LE

Berechnung und
Feststellen der Leistung

Einbeziehung
vorrangiger LTr.

Gesamtplanverfahren
neu (Stufenplan)

Leistungs- und
Vergütungsvereinbarung

Qualitätsprüfungen

Teilhabeplanverfahren

neuer Rahmenvertrag
SGB IX

geänderte Zuständigkeit

Fallabgaben

neue Finanzierungs-
systematik 2022

Trennung Fachleistung –
unterhaltssichernde
Leistungen 2020

Fallübernahmen

Verhandlungen in
Vertragskommission SGB IX

HAG SGB IX
und SGB XII

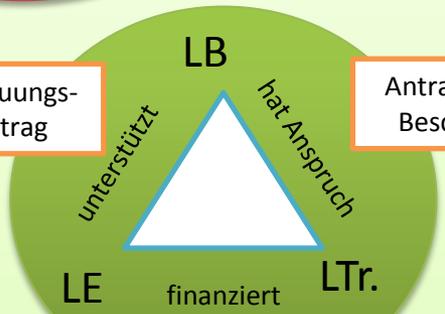
- Umsetzung der Anforderung aus dem BTHG – Teil 2 - zum 01.01.2020
 - Weiteres Ziel ist eine **zeitbasierte Vergütung** für die Leistungen der Eingliederungshilfe (ab 2022 lt. Beschluss der Vertragskommission am 05.09.2018)
- Erarbeitung erfolgt in einer Arbeitsgruppe der Hessischen Vertragskommission

		Erwachsene	Kinder und Jugendliche
zukünftig SGB IX Eingliederungshilfe	stationär/ teilstationär + (BWF)	Trennung Fachleistung - Existenzsicherung 2020	keine Trennung Fachleistung - Existenzsicherung 2020
	BW	neue Leistungs- und Finanzierungssystematik 2022	
	ambulant		
SGB XII	WPH	existenzsichernde Leistungen in Vergütung	
	Pflege stationär ohne WPH	existenzsichernde Leistungen in Vergütung	
	§ 67 SGB XII	Bedarfsgruppen stationär	

		Erwachsene	Kinder und Jugendliche
zukünftig SGB IX Eingliederungshilfe	stationär/ teilstationär + (BWF)	Verbleib beim LWV Trennung Fachleistung - Existenzsicherung 2020 Abgabe Existenzsicherung an örtl. Träger neue Finanzierungssystematik 2022	Abgabe an örtl. Träger neue LFS 2022
	BW	Verbleib beim LWV neue Finanzierungssystematik 2022	
	ambulant	Fallübernahme neue Finanzierungssystematik 2022	Verbleib beim örtl. Träger neue LFS 2022
SGB XII	WPH	Verbleib beim LWV existenzsichernde Leistungen in Vergütung	
	Pflege stationär ohne WPH	Abgabe an örtl. Träger existenzsichernde Leistungen in Vergütung	
	§ 67 SGB XII	Fallübernahme Bedarfsgruppen stationär	

ITP neu /
Anpassung
DV-Verfahren

Betreuungs-
vertrag



Antrag und
Bescheid

Bedarfsermittlung

Beratung +
Vermittlung zu LE

Berechnung und
Feststellen der Leistung

Einbeziehung
vorrangiger LTr.

Leistungs- und
Vergütungsvereinbarung

Qualitätsprüfungen

Gesamtplanverfahren
neu (Stufenplan)

personeller +
organisatorischer
Ausbau Fachdienst

Veränderungen
Eigenbeteiligung

neue
Bescheide

Nettoprinzip

Teilhabeplanverfahren

neuer Rahmenvertrag
SGB IX

neue Finanzierungs-
systematik 2022

Trennung Fachleistung
– unterhaltssichernde
Leistungen 2020

geänderte Zuständigkeit

Fallabgaben

Fallübernahmen

Verhandlungen in
Vertragskommission SGB IX

HAG SGB IX
und SGB XII

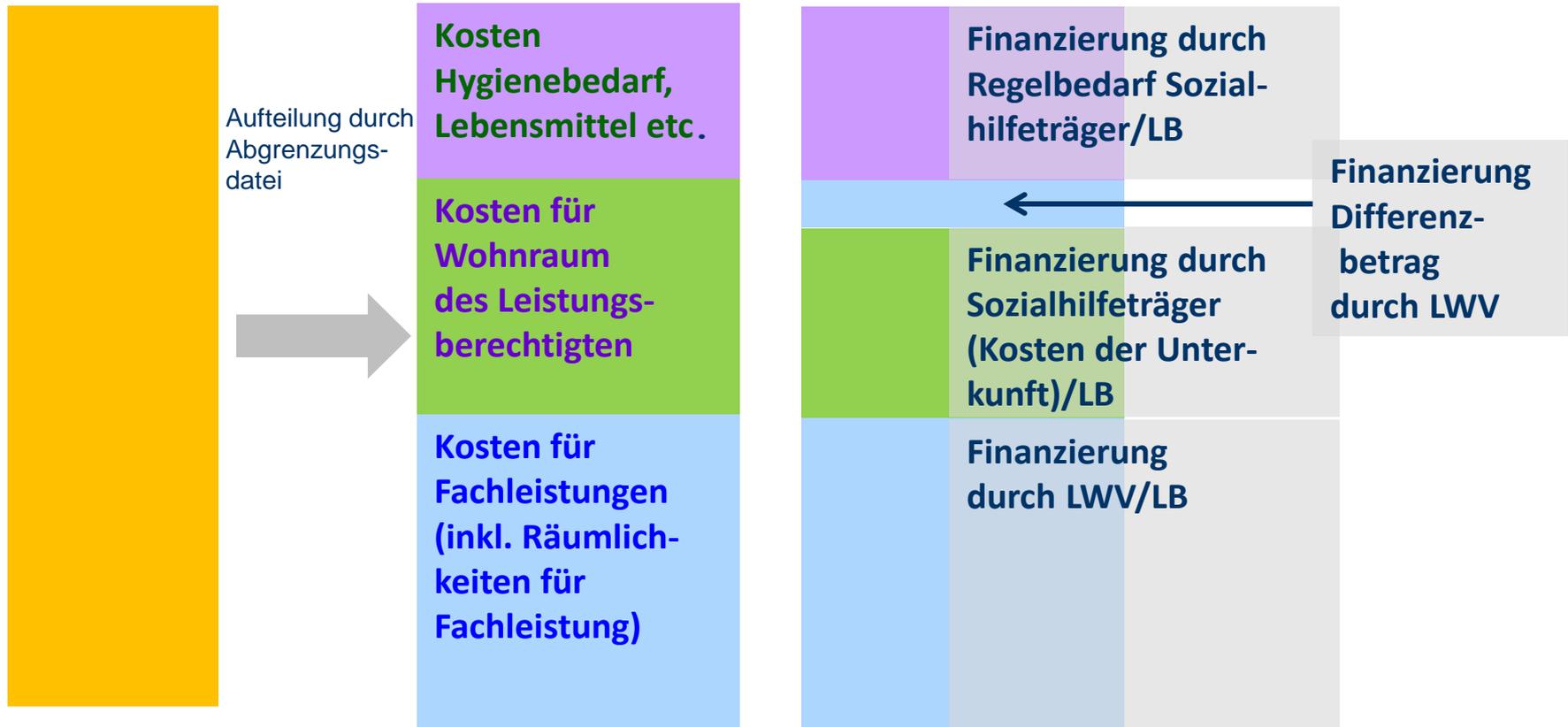
Ab 1.1.2020

Existenzsichernde Leistungen	Fachleistungen
Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung (im Alter und bei Erwerbsminderung)	Eingliederungshilfe
Gesetzliche Grundlage: SGB XII oder SGB II	Gesetzliche Grundlage: SGB IX
Zuständigkeit: örtlicher Sozialhilfeträger/Jobcenter	Zuständigkeit: Träger der Eingliederungshilfe



Trennung der Leistungen

Beispiel



Aktuelle Vergütung für eine(n) Leistungsberechtigte(n) im stationären Wohnen

ab 1.1.2020

	Existenzsichernde Leistungen	Fachleistungen- Eingliederungshilfe
Einkommen	Einkommen ist grundsätzlich einzusetzen	Einkommen über dem Grundfreibetrag ist einzusetzen und direkt an den Leistungserbringer zu zahlen.
Vermögen	Freibetrag 5.000 € Verheiratet oder in Lebenspartnerschaft: 10.000 €	Freibetrag ca. 57.000 €



Kosten für Unterstützungsleistungen

Leistungserbringer

Leistungs-
berechtigte(r)
bei Einkommen
über 1785 €/
2528 € monatl.

Arbeitsein-
kommen

Rente

Sonstige
Einkommen

Eigenanteil

LWV bezahlt den
Rest

Eingliederungshilfe

Leistungsberechtig-
te(r) bei
Vermögen mehr
als 57.000 €

Sparguthaben/-verträge

Haus, Grund, Vermögen

LB bezahlt selbst bis
zum Erreichen der
Freigrenze

